

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 70 (1976)
Heft: 1

Artikel: Kirche und Mitbestimmung : Richtlinien zur bevorstehenden Abstimmungskampagne ; Mitbestimmung aus sozioethischer Sicht ; Die Initiative der Gewerkschaften ; Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung ; Der Bundesrat weist den Weg

Autor: Wolf, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-142523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erden: nämlich für Gott und seine neue Weltordnung. Unabhängig von dieser Aufgabe gibt es keine christliche Befriedigung.

Der heutige Epiphaniesonntag stellt mir die herausfordernde Frage: Wo stehe ich mit meinem Leben, Denken und Handeln? — Stehe ich auf der Seite des Herodes oder der Weisen, auf der Seite der Verfolger oder der Anbeter? Von dieser Entscheidung kann mich keine Form von Christentum dispensieren. Aber die Weihnachtsbotschaft gibt mir noch mehr. Zur Herausforderung eine Hoffnung! Stünde ich auch heute noch bei Herodes, in meiner Angst um die eigene Sicherheit und den Status Quo, in meiner heimlichen oder offenen Aggression gegen Jesu Herausforderung — stünde ich auch neben Herodes, ich kann doch schon jetzt und morgen neben den drei Weisen knien und anbeten. Denn der, der in der Krippe lag, ist zu allen Zeiten so stark gewesen, daß er aus Zauderern und Verfolgern Anbeter gemacht hat. Gerhard Traxel

Kirche und Mitbestimmung

Richtlinien zur bevorstehenden Abstimmungskampagne

Der Bundesrat hat den Abstimmungstermin für die Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften und den Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte festgesetzt. Er hat den 21. März 1976 gewählt. Eine harte politische Auseinandersetzung steht bevor, bei der es um Grundfragen unserer Wirtschaftsverfassung geht.

Mitbestimmung aus sozialethischer Sicht

Bei der bevorstehenden Ausmarchung kann die Kirche nicht abseits stehen. Denn es geht um die seit dem Aufkommen der Industrie besonders akute Frage, wie in unserer Arbeitswelt dem Menschen als Gottes Ebenbild Gerechtigkeit zuteil werden solle. Das hat Arthur Rich, bisher Ordinarius für systematische Theologie und Leiter des Instituts für Sozialethik an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich, veranlaßt, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich aus sozial-ethischer Sicht die Mitbestimmung bewegen soll. Aufgrund eines umfassenden praktischen und theoretischen Studiums der Mitbestimmungswirklichkeit und Mitbestimmungsliteratur hat er in seinem Buch «Mitbestimmung in der Industrie» (Flamberg 1973) 16 Richtpunkte für die Stellungnahme zu praktischen Mitbestimmungspostulaten aufgestellt. Diese Beurteilungsmaximen liegen auch der gemeinsamen Vernehmlassung an den Bundesrat zugrunde, welche das Institut für Sozialethik an der Universität Zürich und das Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Bern zur Mitbestimmungs-

initiative der Gewerkschaften erarbeitet haben (Eingabe vom 18. Dez. 1972, in «Gesellschaft und Entwicklung», 1/1973, S. 12ff).

Rich geht in seiner Analyse vom christlichen Grundsatz aus, wonach die Existenz des Menschen eine Existenz aus Glauben, Hoffnung, Liebe in Erwartung des Reiches Gottes sei. Wahre **Mitmenschlichkeit** ist die wahre Bestimmung des Menschen in seinem persönlichen Bereich. Im gesellschaftlichen Bereich heißt seine Bestimmung **Partizipation**, das heißt Teilhabe an den Mächten, Rechten und Befugnissen des im Bereich Mitbeteiligten. Während die Demokratie im staatlichen Bereich dieser Forderung gerecht zu werden versucht, sind im wirtschaftlichen Bereich offensichtliche Mängel festzustellen. Trotz der recht beachtlichen materiellen Emanzipation des Industriearbeiters in der Schweiz ist seine Entmündigung am Arbeitsplatz, die weitgehende Absenz von Mitverantwortung, Mitgestaltung und Mitbestimmung nicht wegzudiskutieren. Der Arbeiter ist Staatsbürger und Industrie-Untertan in einer Person. Konfrontation statt Kooperation, Divergenzen zwischen Unternehmensleitung und Unternehmensträgerschaft, das Auseinanderstreben von Kapitalbedürfnissen einerseits und Lohn- und Sozialbedürfnissen andererseits sind die Folgen. In ihrer schärfsten Ausprägung haben wir es mit dem Klassenkampf zu tun.

Ein wirkames Heilmittel gegen dieses Grundübel des Industriezeitalters ist die Mitbestimmung. Rich postuliert die Partizipation, die Teilhabe des Arbeiters an der Entscheidungsbildung auf allen drei Ebenen der Unternehmensstruktur: auf der Ebene des Arbeitsplatzes, des Betriebs (technisch-organisatorische Einheit) und des Unternehmens (kapitalmäßige, ökonomische Einheit). Die Partizipation stellt die Alternative zur kapitalistischen Alleinbestimmung dar, sie ist mit unseren marktwirtschaftlichen Strukturen vereinbar und hat mit Syndikalismus oder Etatismus nicht das geringste zu tun.

Die direkte, persönliche Mitbestimmung auf der Arbeitsplatzebene gibt dem Arbeitnehmer das Bewußtsein, auf einem ihm überblickbaren Feld unmittelbar an den Entscheiden seines Betriebs beteiligt zu sein. Anders verhält es sich mit der Mitbestimmung auf der Betriebs- und Unternehmensebene, die den betrieblichen Schutz der Belegschaft zu sichern bzw. die Unternehmensleitung zu kontrollieren und die langfristigen Unternehmensziele festzulegen hat. Hier kommt man um Repräsentativorgane, die von der Belegschaft zu wählen sind, nicht herum. Dabei schließt Rich die Wahl von Gewerkschaftsvertretern ausdrücklich mit ein. Ohne deren Rückhalt befände sich die isolierte Belegschaft in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Unternehmerschaft. Sie wäre machtmäßig im Nachteil. Freilich hat die Gewerkschaft in den Dienst der Belegschaft zu treten und nicht umgekehrt. Der Arbeiter im Betrieb ist das entscheidende Subjekt, weshalb den Gewerkschaftsver-

tretern nur eine Minderheitsstellung eingeräumt werden soll. — Bei der Mitbestimmung auf Unternehmensseite ergibt sich zusätzlich eine Schwierigkeit, weil den Verwaltungsräten in der Schweiz nicht nur Kontroll-, sondern auch Leitungsbefugnisse zukommen. Da aber Rich an der Einheitlichkeit, Verantwortungsfähigkeit und am Direktionsrecht der Geschäftsleitung festhalten möchte, um eine klare Führung des Unternehmens sicherzustellen, schlägt er eine Untervertretung (Unterparität) der Arbeitnehmerschaft im Verwaltungsrat vor. Besser noch wäre eine Änderung des schweizerischen Aktienrechts in dem Sinne, daß die Kontroll- und Leitungsbefugnisse klar voneinander geschieden würden. Der Verwaltungsrat würde dann über die eine und das Management (Unternehmensleitung) über die andere Kompetenz verfügen.

So weit (kurz zusammengefaßt) das Mitbestimmungskonzept von Arthur Rich, das sich die beiden Sozialethischen Institute in ihrer Vernehmlassung an den Bundesrat zu eigen gemacht haben. Eine allfällige kirchliche Mitwirkung beim bevorstehenden Plebiszit über die beiden Mitbestimmungsvarianten hätte davon auszugehen, daß die Abstimmungsvorlagen an der Richtschnur der Rich'schen Grundsätze zu messen wären. Je nachdem, ob große Übereinstimmung oder starke Abweichung zu konstatieren wäre, hätte das Urteil eher positiv oder eher negativ auszufallen. Im folgenden soll ein solcher Vergleich gemacht werden. Der Unterzeichnete handelt dabei aus eigener Verantwortung und muß es den erwähnten Fachleuten und Fachgremien überlassen, wie weit sie sich mit den nachstehenden Ausführungen identifizieren wollen.

Die Initiative der Gewerkschaften

Die Mitbestimmungsinitiative der schweizerischen Gewerkschaften (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Verband Evangelischer Arbeitnehmer) will den Bund beauftragen «Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung» (Art. 34ter, Abs. 1, lit. b bis). Zweifellos entspricht dieses Postulat in seinen Grundzügen der Konzeption von Arthur Rich. Es fordert die Mitbestimmung auf verschiedenen Ebenen der Unternehmensstruktur und gesteht auch den Arbeitnehmerorganisationen ein Recht auf Mitbestimmung zu. Werden die Möglichkeiten des Initiativtextes voll ausgeschöpft, so werden die Arbeitnehmer (darunter eine unbegrenzte Zahl von Gewerkschaftsvertretern) im obersten unternehmerischen Entscheidungsorgan, dem Verwaltungsrat, paritätisch vertreten sein.

In einem Punkt reicht die Initiative nicht an die Konzeption Richs heran, während sie in anderen Punkten über sie hinausgeht. Sie erwähnt

nirgends die Mitbestimmung am Arbeitsplatz, also gerade jene Form der Mitbestimmung, bei der jeder Arbeitnehmer persönlich zum Zuge kommt. Dies ist ein gravierender Mangel. Denn die repräsentative «Mitbestimmung auf der Betriebs- und Unternehmensebene reicht nicht aus, um dem einzelnen Arbeitnehmer das Bewußtsein zu geben, real an den Entscheidungsprozessen in seiner Arbeitswelt beteiligt zu sein» (These 14 in den 16 Richtpunkten von Rich). Unklar ist im Initiativtext die Erwähnung der Mitbestimmung in der «Verwaltung» auf gleicher Stufe wie die Mitbestimmung in «Betrieb» und «Unternehmen». Gemeint ist damit wohl, daß die Mitbestimmung nicht nur im privaten und öffentlichen Unternehmen auf Betriebs- und Unternehmensebene, sondern auch in der Verwaltung zum Zuge kommen soll. Die unpräzise Formulierung läßt auf mangelnde Sorgfalt beim Abfassen des Initiativtextes schließen.

Angesichts des heute geltenden Aktienrechts ist die Mitbestimmung auf der Unternehmensebene in der Initiative zu weit gefaßt. Ein paritätisches Mitwirken der Arbeitnehmer bei der Leitung des Unternehmens im Verwaltungsrat geht beträchtlich über ein (unterparitätisches) Mitwirken bei der Kontrolle der Geschäftsleitung hinaus. Damit wird aber die Führung eines Unternehmens erschwert. Richs Forderung, daß im Interesse eines leistungsfähigen Betriebs «die Einheitlichkeit, Verantwortungsfähigkeit und das Direktionsrecht der Geschäftsleitung gewährleistet bleiben» müßten (These 7 in seinen Richtpunkten), trägt die Initiative zu wenig Rechnung. Ähnliches gilt für die Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen. Das an sich richtige Prinzip wird in der Initiative überstrapaziert, weil es dem Einfluß der Gewerkschaften keine Schranken setzt. Richs Forderung, es sei dem Arbeiter und Angestellten die Mehrheit in der Arbeitnehmervertretung der Mitbestimmungsorgane einzuräumen (S. 173 f. seines Buches), bleibt in der Initiative unberücksichtigt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Volksbegehren der Gewerkschaften einerseits nicht unwesentlich über das Ziel hinausschießt und andererseits die primären Mitbestimmungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz vernachlässigt. So aber bietet es der Kritik weite Angriffsflächen.

Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung

Wie verhält es sich nun mit dem Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte? Nach ihm soll der Bund befugt werden «Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeiter im betrieblichen Bereich. Die Ausübung der Mitbestimmungs-

rechte gemäß Abs. 1 (= voranstehender Satz) steht ausschließlich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu» (Art. 34 octies). Der Gegenvorschlag schränkt die Mitbestimmung auf den betrieblichen Bereich ein. Wahrscheinlich akzeptiert er (was auch von der Gewerkschaftsinitiative anzunehmen ist) stillschweigend die Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Sicher hingegen verwirft er das Mitspracherecht des Arbeiters auf der Unternehmensebene. Subordination und nicht Kooperation soll weiterhin das Verhältnis des «Produktionsfaktors Arbeit» zum «Produktionsfaktor Kapital» bestimmen. Diese Haltung widerspricht der These 4 von Arthur Rich: «Mitbestimmung ist ein unteilbares Ganzes. Die partizipative Kooperation wird in Frage gestellt, wenn sie nicht auf sämtlichen Ebenen spielt.» Ebenfalls unvereinbar mit Richs Konzeption ist die Bestimmung in Absatz 2 des Gegenvorschlags, die betriebsfremde Personen (d. h. Gewerkschaftsfunktionäre) ausdrücklich von der Mitbestimmung ausschließt. Das läuft auf eine Diskriminierung der Gewerkschaften hinaus. Daß betriebsfremde Personen — Unternehmer, Advokaten, Professoren, Parlamentarier, alt Bundesräte usw. — in Verwaltungsräten mitbestimmen, nimmt man als selbstverständlich hin. Gewerkschaftsfunktionären hingegen will man eine selbst auf die Betriebsebene beschränkte Mitbestimmung verbieten. Demgegenüber wäre doch «in Rechnung zu stellen, daß der Arbeitnehmer erst durch den gewerkschaftlichen Zusammenschluß zu einer ernstzunehmenden gesellschaftlichen Kraft geworden ist. Ihn von seinen Organisationen trennen wollen, hieße faktisch seine Entmachtung betreiben.» Warum sollte man nicht «all das, was sich in den gewerkschaftlichen Organisationen an geistigem Kapital angesammelt hat, in die Mitbestimmungspraxis der Arbeitnehmer einbringen» dürfen (Rich auf S. 173 f. seines Buches)?

Der Gegenvorschlag legt das Schwergewicht nicht auf eine Erweiterung, sondern auf eine Eindämmung der Mitbestimmung. Er engt die Mitentscheidungsrechte des Arbeiters so sehr ein, daß man mit Fug von einem Verfassungsentwurf zur **Nicht-Bestimmung** des Arbeitnehmers reden kann. Dazu braucht es aber keinen neuen Verfassungsartikel. Der Gegenvorschlag geht keinen Schritt über das hinaus, was Art. 34ter, Abs. 1, lit. b heute schon stipuliert: «Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten.» Diese Bestimmung kam 1947 mit den sog. Wirtschaftsartikeln in unser Grundgesetz und dient nach den Worten ihres Schöpfers, Bundesrat Stampfli, als Rechtsgrundlage der Mitbestimmung auf der Betriebsebene. Der Gegenvorschlag der Räte bringt nichts Neues (wenn man von seiner diskriminatorischen Bestimmung gegen die Gewerkschaften absieht). Der liberale Staats-

rechtler Jean-François Aubert (Neuenburg) hat in der Nationalratsdebatte deutlich auf diesen Umstand hingewiesen: Entweder lege man dem Souverän die Initiative ohne Gegenvorschlag vor, oder man arbeite einen Gegenvorschlag aus, der sich vom gegenwärtigen Zustand unterscheide. «Was man uns hier präsentiert, ist eine Täuschung. Und das widerspricht der politischen Moral.»

Das Fazit ist eindeutig: Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung bietet — gemessen an den Rich'schen Prinzipien — nicht «nur» der Kritik weite Angriffsflächen, er ist für einen Ausbau der heute sehr rudimentären Mitbestimmung des Arbeitnehmers, für die Demokratisierung der Wirtschaft und die Humanisierung der Arbeitswelt unbrauchbar. Er würde, sollte er in der Abstimmung eine Mehrheit finden, die Mitbestimmung auf Jahre hinaus blockieren. Er wagt nicht einen mutigen Schritt nach vorn, sondern wehrt sich ängstlich gegen jede Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern. In dieser Tendenz ist er dem sozialpolitischen Klima abträglich.

Der Bundesrat weist den Weg

Die Kirche wird sich, wenn sie sich von den sozialetischen Grundsätzen Arthur Richs leiten läßt, weder mit der Initiative der Gewerkschaften noch mit dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung befreunden können. Gibt es zwischen den beiden zu den Extremen neigenden Vorschlägen nicht eine Zwischenlösung, die «das Menschengerechte mit dem Sachgerechten verbinden» würde? Es gibt sie — dank des bundesrätlichen Gegenvorschlags, der vom Nationalrat ursprünglich akzeptiert, dann aber wieder verworfen wurde. Nach der bundesrätlichen Fassung wäre der Bund befugt, «Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer» (Art. 34ter, Abs. 1, lit. b bis).

Der Vorschlag des Bundesrates setzt drei Akzente: 1. Die Mitbestimmung darf die Grenze des wirtschaftlich Tragbaren nicht überschreiten. Es sind Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Funktionsfähigkeit aufzustellen, die nicht nur dem Unternehmergeist, einer erfolgreichen und rationellen Betriebsführung, sondern auch dem Arbeitnehmer, der Sicherstellung seiner Bedürfnisse und seines Arbeitsplatzes, zugutekommen. 2. Auf eine ausdrückliche Erwähnung der Gewerkschaftsorganisationen wird verzichtet, damit (wie der Bundesrat ausführt) die Belegschaft selber bestimmen kann, durch wen sie sich vertreten lassen will. Das schließt die Wahl von Betriebsangehörigen wie von Außenstehenden (Gewerkschaftsvertretern) mit ein. 3. Schließlich werden die verschiedenen Ebenen der Unternehmensstruktur, auf denen

die Mitbestimmung zum Tragen kommen soll, nicht *expressis verbis* erwähnt. Das schließt, wenn auch der Bundesrat den Zeitpunkt dafür noch nicht für gekommen hält, die Möglichkeit für den Arbeiter und Angestellten, auch auf der Unternehmensebene Mitentscheidungsbefugnisse zu erlangen, nicht von vornherein aus.

Der Bundesrat geht bei seinem Gegenvorschlag von der Erkenntnis aus, «daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft in der modernen Wirtschaft ein echtes Problem darstellt . . . Der anhaltende Konzentrationsprozeß, die unablässigen Neuerungen und Umwälzungen auf dem Gebiet der Technik, die weitgehende Mechanisierung und Automatisierung in den Betrieben und die damit verbundene Kompliziertheit der modernen Arbeitsprozesse stellen an die Anpassungsfähigkeit und die psychische Widerstandskraft des arbeitenden Menschen ständig wachsende Anforderungen. Darüber hinaus mag der Arbeitnehmer vielfach unter dem Eindruck stehen, daß er als anonyme Nummer dem wirtschaftlichen Getriebe machtlos ausgeliefert sei. Es fehlt ihm der Einblick in die technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und in die Zweckbestimmung seiner Arbeit. . . . Die Monotonie gewisser moderner Produktionsabläufe trägt schließlich auch noch dazu bei, daß ein Teil der Arbeitnehmer in der ihnen zugewiesenen Arbeit nicht mehr eine Aufgabe sehen, die ihnen erlaubt, ihre Persönlichkeit am Arbeitsplatz und im Betrieb zur vollen Entfaltung zu bringen. Es muß daher versucht werden, dieser Entwicklung . . . durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen entgegenzutreten. Dies wird keine leichte Aufgabe sein.» Von solchen Prämissen ausgehend, erblickt der Bundesrat «in einer auf die Bedürfnisse einer gut funktionierenden Wirtschaft Rücksicht nehmenden Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein wichtiges (wenn auch nicht das einzige) Mittel, um die der modernen Gesellschaft innewohnenden Schwierigkeiten zu überwinden. In der **sozialethischen** Motivation, welche die Persönlichkeit des einzelnen arbeitenden Menschen zu schützen und aufzuwerten trachtet, . . . liegt die tiefere Rechtfertigung der Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer» (aus der Botschaft des Bundesrates).

Laut «NZZ» hat die seinerzeit durchgeführte Vernehmlassung zur Initiative der Gewerkschaften allein schon auf dem Sektor der innerbetrieblichen Mitbestimmung wesentliche Lücken offenbart. Der bundesrätliche Vorschlag will diese Lücken schließen. Er entscheidet sich für ein schrittweises Vorgehen und vermeidet es, sich den Weg in die Zukunft durch unzeitgemäße Barrikaden zu verbauen. Warum sollte ihn da die Kirche nicht unterstützen? Vorerst gilt es aber, den angehäuften Schutt aus dem Wege zu räumen.

Walter Wolf
in EPD. Schweiz; 20. Sept. 1975